



Vorlage KT_17/2006
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 21.07.2006

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Umgang mit Spenden, Sponsoring und Schenkungen - Neuregelung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Sponsorenfinanzierte Vorhaben 2006:

1. Neckarkunst II

2. Stallwächterparty des Landes Baden-Württemberg in der Landesvertretung in Berlin Beteiligung des Landkreises Ludwigsburg

I. Allgemeines zur Neuregelung des § 78 (4) GemO

Um die Gefahr, sich einer Vorteilsnahme nach § 331 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar zu machen, zu minimieren, hat der Landtag am 01.02.2006 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, die auch für den Landkreis Ludwigsburg Auswirkungen hat.

Aufgrund einer Verschärfung des § 331 StGB kann sich ein Amtsträger unter Umständen auch dann strafbar machen, wenn er Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen von einem Dritten für das Gemeinwesen annimmt. Der neue § 78 (4) Gemeindeordnung (GemO) gibt nun ein Verfahren vor, das es ermöglicht, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen anzunehmen und gleichzeitig die strafrechtlichen Risiken für die Amtsträger zu minimieren.

Demnach ist es künftig so, dass die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Landrat obliegt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet jeweils der Kreistag. Dies gilt auch für den Bereich der Unteren Verwaltungsbehörde.

Werden dem Landkreis ohne vorherige Beschlussfassung des Kreistags Spenden o. ä. zugewendet, können Sie nur unter Vorbehalt entgegen genommen werden.

Außerdem muss der Landkreis künftig jährlich einen Bericht erstellen und dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde übersenden, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind.

Eine Delegation der Annahmeentscheidung weg vom Kreistag und hin zum Verwaltungsausschuss ist dabei möglich, eine Delegation auf die Verwaltung jedoch nicht. Auch bei Zuwendungen von geringem Wert kann die Zuständigkeit für die Annahmeentscheidung nicht auf Bürgermeister und Landräte übertragen werden.

Mit der in der heutigen Sitzung des Kreistags parallel zur Beschlussfassung vorgelegten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises soll deshalb u.a. auch die Zuständigkeit für die Annahme von Einzelspenden bis 50.000 € dem Verwaltungsausschuss übertragen werden.

Eine Bagatellgrenze für die Behandlung der Annahmeentscheidung in den Gremien existiert nicht. Allerdings hat das Innenministerium mitgeteilt, dass es zulässig und sachgerecht ist, für Geld- oder Sachspenden bis zu einem Betrag oder Wert von 100 € ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren, wenn durch den Kreistag festgelegt wird, dass über Einzelspenden von bis zu 100 € in periodischen Abständen in zusammengefasster Form pauschal entschieden wird. Ergänzend dazu hat das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass Leistungen wie beispielsweise die Kuchenspende von Eltern für Kindergartenkinder, die ehrenamtliche Betreuung von Schulkindern oder ehrenamtliche Arbeitseinsätze für den Ausbau eines Jugendraums, bei denen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung von vorneherein auszuschließen ist, dass damit eine regelwidrige Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte einer Verwaltung ausgeübt werden kann oder soll, nicht unter den Anwendungsbereich des § 79 (4) GemO fallen.

In seiner Sitzung am 10.04.2006 (Vorlage VA_08/2006) hat der Verwaltungsausschuss dem Kreistag empfohlen, zu beschließen, dass bei Anwendung des § 78 (4) GemO über die Annahme von Einzelspenden oder Zuwendungen von bis zu 100 € jeweils bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden wird.

Zur Korruptionsprävention hat der Landrat mit Datum vom 01.03.2005 außerdem eine Dienstanweisung über Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben für das Landratsamt Ludwigsburg erlassen. Durch die Änderung der Gemeindeordnung wurde diese geringfügig angepasst. Sie liegt dieser Vorlage bei.

II. Sponsorenfinanzierte Vorhaben 2006

1. Neckarkunst II

Die bereits im Jahr 2000 zwischen Poppenweiler und Pleidelsheim durchgeführte Aktion „Neckarkunst“ wurde in diesem Jahr unter der Bezeichnung „Neckarkunst II“ im nördlichen Abschnitt des Neckars zwischen Mundelsheim und Kirchheim am Neckar fortgesetzt. Die Eröffnung war am 20. Mai 2006 vorgesehen. Durch den tragischen tödlichen Unfall des ungarischen Künstlers wurde die Eröffnungsveranstaltung abgesagt.

Bei dem Kunst- und Skulpturenpfad präsentieren Künstlerinnen und Künstler aus dem Landkreis und seiner Region sowie aus Partnerlandkreisen aus insgesamt vier Ländern ihre Werke. Das Projekt wird durch die Ludwigsburger Kreiszeitung, die Umweltstiftung EuroNatur, die Sparkassenversicherung und insbesondere durch die Stiftung Kunst, Kultur und Bildung der Kreissparkasse Ludwigsburg gefördert. Das Ziel der Aktion ist, den Künstlerinnen und Künstlern ein Forum zu geben und dabei gleichzeitig die Bedeutung des Neckars als Kultur-, Natur- und Erlebnisraum aufzuzeigen.

2. Stallwächterparty des Landes Baden-Württemberg in Berlin am 06.07.2006

Die Stallwächterparty ist der Empfang des Landes Baden-Württemberg in der Landesvertretung in Berlin. Auf Einladung des Ministerpräsidenten Günther H. Oettinger kann sich in diesem Jahr der Landkreis Ludwigsburg im Rahmen dieser Veranstaltung in Berlin präsentieren. Cirka 500 Gäste und Mitwirkende aus dem Landkreis Ludwigsburg werden an der Veranstaltung am 6. Juli in Berlin teilnehmen. Die Beteiligung des Landkreises Ludwigsburg wird über Sponsorengelder finanziert. Die Firmen Süwag Energie AG, Porsche AG, Trumpf GmbH & Co.KG, Mercedes AMG, Olymp und Bosch sowie die Kreissparkasse Ludwigsburg konnten als Hauptsponsoren gewonnen werden. Darüber hinaus gibt es noch einige Firmen und Betriebe, die sich mit Sachspenden oder deutlich reduzierten Angebotspreisen an der Veranstaltung beteiligen.

Über die Höhe der einzelnen Zuwendungen wird in der nichtöffentlichen Sitzung informiert.

Beschlussvorschlag:

1. Bei Anwendung des § 78 (4) GemO über die Annahme von Einzelspenden oder Zuwendungen von bis zu 100 € wird jeweils bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden.
2. Der Annahme von Zuwendungen der in der Vorlage aufgeführten Sponsoren wird grundsätzlich zugestimmt.